

# Zusammenschluss der Frauenvereine der Kantone Bern und Freiburg

## Statuten

### **A) Name, Sitz und Zweck**

#### **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen "Zusammenschluss der Frauenvereine der Kantone Bern und Freiburg" besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ZGB ff. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort der jeweiligen Präsidentin.

#### **Art. 2 Zweck**

Als Zusammenschluss der Frauenvereine im Kanton Bern und Freiburg bezweckt der Verein:

- den Informations- und Gedankenaustausch zwischen den Frauenvereinen;
- die Förderung der Solidarität unter ihnen;
- die Vertretung ihrer Interessen gegenüber Behörden und Öffentlichkeit;
- die Weiterbildung ihrer Mitglieder;
- die Planung und Durchführung grösserer Aktionen und Anlässe;
- als Bindeglied zum „SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen“ die Vorberatung und Diskussion seiner Geschäfte.

### **B) Mitgliedschaft**

#### **Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag**

Als Mitglieder des Vereins die Frauenvereine der Kantone Bern und Freiburg beitreten; sie werden nachstehend als Sektionen bezeichnet. Es können auch Einzelmitglieder aufgenommen werden, sowohl Frauen wie Männer.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder Ausschluss. Ferner erlischt sie, wenn der Jahresbeitrag während zweier Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitglieds im Verein den Vereinsinteressen zuwider läuft, kann es auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

### **C) Vereinsorgane**

#### **Art. 4 Organe**

Die Organe sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

## **a) Die Mitgliederversammlung**

### **Art. 5 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet im ersten Halbjahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

### **Art. 6 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss zudem einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Sektionen oder die Kontrollstelle dies verlangen. Für die ausserordentliche Mitgliederversammlung gilt Art. 5 Abs. 2 analog.

### **Art. 7 Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Sektionen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

An der Mitgliederversammlung hat jede Sektion 1 Stimme; Frauenvereine mit mehr als 100 Mitgliedern erhalten für jedes angefangene Hundert eine weitere Stimme, jedoch höchstens 5 Stimmen. Einzelmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, jedoch Antragsrecht.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

### **Art. 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitgliedern und der Kontrollstelle.
- b) Genehmigung des/der:
  - Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - Jahresberichts der Präsidentin
  - Jahresrechnung des Vereins und Schlussabrechnung allfälliger Aktionen und Anlässe
  - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung der Vereinsorgane
  - Budget
- c) Festsetzung des Jahresbeitrags;
- d) Mutationen;
- e) Annahme und Änderung der Statuten;
- f) Auflösung des Vereins;
- g) Beschlussfassung über Geschäfte, die der Mitgliederversammlung durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern spätestens bis Ende des vorangehenden Kalenderjahres dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich unterbreitet worden sind.

In allen diesen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

## **b) Der Vorstand**

### **Art. 9 Mitgliederzahl, Ersatz**

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern. Jede Region sollte vertreten sein. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Vorstandsmitglieder sind oder waren vorzugsweise Vereinspräsidentinnen.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und ist zwei Mal wiederwählbar. Die Amtszeit der Präsidentin beginnt mit deren Wahl, d.h. die Amtszeit in anderen Vorstandschargen wird nicht angerechnet. Rücktritte sind der Präsidentin auf Ende des Kalenderjahres schriftlich bekannt zu geben.

#### **Art. 10 Entschädigungen**

Den Vorstandsmitgliedern werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

#### **Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

#### **Art. 12 Finanzkompetenz, Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand kann über nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 500.00 im Einzelfall und bis CHF 2'000.00 total pro Jahr beschliessen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Kassierin. Für den Postcheck- und Bankverkehr haben die Kassierin und Präsidentin Einzelunterschrift.

#### **Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

- a) Vertretung des Vereins nach aussen;
- b) Vorbereitung der Geschäfte, die der Mitgliederversammlung zu unterbreiten sind;
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets;
- d) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind;
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der Vereinsbuchhaltung;
- g) Verwaltung des Vermögens aus Sammlungen, die für ein bestimmtes Projekt bestimmt sind.

#### **c) die Kontrollstelle**

#### **Art. 14 Rechnungsrevisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger Nebenrechnungen zwei Revisorinnen oder Revisoren als Kontrollstelle. Wiederwahl ist drei Mal für je zwei Jahre zulässig, jedoch so, dass immer nur eine Revisorin/ein Revisor wechselt.

Die Revisorinnen oder Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Kontrollstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## ***D) Das Finanz- und Rechnungswesen***

### **Art. 15 Finanzwesen**

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen,
- Schenkungen und Vergabungen

Das Vereinsvermögen ist bestimmt für Entschädigung von Referentinnen und Referenten, für Honorare und Spesen und für weitere Aktivitäten im Rahmen des Vereinszwecks (Art. 2).

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 16 Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein sowie eine separate Buchhaltung für besondere Projekte.

### **Art. 17 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## ***E) Statutenänderungen***

### **Art. 18 Voraussetzungen**

Statutenänderungen können nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung sind die beantragten Änderungen beizulegen.

## ***F) Auflösung und Liquidation***

### **Art. 19 Auflösung**

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von 3/4 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Sektionen.

### **Art. 20 Vermögensverwendung**

Über die Verwendung des Vereinsvermögens befindet die Mitgliederversammlung mit einem Mehr von 3/4 der anwesenden Sektionen. Das Vereinsvermögen ist für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

### **Art. 21 Inkraftsetzung**

Diese Statuten ersetzen jene vom 26.04.1995 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Boltigen den 16. April 2014

Die Präsidentin Anni Bieri

Die Sekretärin Monika Matti